

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1767/95 des Rates vom 29. Juni 1995 über bestimmte Zugeständnisse in Form von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Verarbeitungserzeugnisse, zugunsten einiger Staaten in Mittel- und Osteuropa (1995)** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1768/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 über die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz** 14
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1769/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 zur Anpassung der im Wirtschaftsjahr 1995/96 geltenden Anpassungs- und Zusatzbeihilfe für die Raffination von Zucker** 22
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1770/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 360/95 zur Eröffnung von im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführenden Verkäufen von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen zur Ausfuhr** 23
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1771/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 zur sechsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3146/94 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Deutschland** 24
- Verordnung (EG) Nr. 1772/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 zur Aussetzung der Verordnungen (EG) Nr. 986/95, (EG) Nr. 987/95, (EG) Nr. 1071/95, (EG) Nr. 1072/95, (EG) Nr. 1178/95, (EG) Nr. 1179/95 und (EG) Nr. 1180/95 über die Eröffnung von Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen 25
- Verordnung (EG) Nr. 1773/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 26
- Verordnung (EG) Nr. 1774/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 29

Verordnung (EG) Nr. 1775/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Lizenzanträge genehmigt werden können, die im Juli 1995 für die Einfuhr von bestimmten Käsesorten gemäß den zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien und Rumänien geschlossenen Interimsabkommen beantragt wurden	34
Verordnung (EG) Nr. 1776/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Lizenzen genehmigt werden können, die im Juli 1995 für die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen gemäß den zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen und der Republik Ungarn geschlossenen Europa-Abkommen sowie dem mit der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik beantragt wurden	35
Verordnung (EG) Nr. 1777/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 zur Festlegung des Umfangs, in dem den im Juli 1995 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Käse im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 3379/94 zugunsten von Ungarn und Bulgarien eröffneten Zollkontingente stattgegeben werden kann	37
Verordnung (EG) Nr. 1778/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1995 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können	39
Verordnung (EG) Nr. 1779/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 über die Einfuhrlizenzen für aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder aus den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) stammende Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse	41
Verordnung (EG) Nr. 1780/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 über die Erteilung von Ausfuhrlizenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	42
Verordnung (EG) Nr. 1781/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	43
Verordnung (EG) Nr. 1782/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1995 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik genehmigt werden können	45
Verordnung (EG) Nr. 1783/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	47
Verordnung (EG) Nr. 1784/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1995/96 für Baumwolle zu gewährenden Beihilfe	49
Verordnung (EG) Nr. 1785/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	51
Verordnung (EG) Nr. 1786/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls	54
* Verordnung (EG) Nr. 1787/95 des Rates vom 24. Juli 1995 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Taffia und Arrak mit Ursprung in den AKP-Staaten (2. Halbjahr 1995)	56

Kommission

95/282/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1995 zu den in Finnland im Sektor Saatgut zu gewährenden Beihilfen 58**

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1767/95 DES RATES**

vom 29. Juni 1995

über bestimmte Zugeständnisse in Form von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Verarbeitungserzeugnisse, zugunsten einiger Staaten in Mittel- und Osteuropa (1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der bestehenden Präferenzabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn, Polen und Rumänien andererseits (nachstehend Drittstaaten genannt) wurden diesen Staaten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Verarbeitungserzeugnisse, Zugeständnisse eingeräumt.

Wegen des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens empfiehlt es sich, diese Zugeständnisse anzupassen und dabei insbesondere den Handelsregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse Rechnung zu tragen, die zwischen Österreich, Finnland und Schweden einerseits und Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn, Polen und Rumänien andererseits bestanden.

Zu diesem Zweck werden mit den betreffenden Drittstaaten derzeit Sondierungsgespräche über den Abschluß von Zusatzprotokollen zu den genannten Abkommen geführt.

Aufgrund der zu knappen Fristen hatten diese Zusatzprotokolle nicht zum 1. Januar 1995 in Kraft treten können.

Unter diesen Umständen ist die Gemeinschaft gemäß den Artikeln 76, 102 und 128 der Beitrittsakte von 1994 gehalten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dieser Lage Rechnung zu tragen. Diese Maßnahmen müssen in Form autonomer Gemeinschaftszollkontin-

gente getroffen werden, die die von Österreich, Finnland und Schweden angewandten konventionellen Präferenzzollkontingente weiterführen.

Ab 1. Januar 1995 müssen die neuen Mitgliedstaaten die in der Gemeinschaft geltende Einfuhrregelung anwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Unbeschadet der in der Gemeinschaft geltenden Einfuhrregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Verarbeitungserzeugnisse, aufgrund der Abkommen, die die Gemeinschaft mit Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn, Polen und Rumänien geschlossen hat, werden entsprechend den Anhängen I und II dieser Verordnung die bestehenden Gemeinschaftszollkontingente aufgestockt oder neue autonome Zollkontingente eröffnet.

Artikel 2

Für die in Anhang I angeführten Zollzugeständnisse gelten die Artikel 2 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 1798/94 ⁽¹⁾. Für die in Anhang II angeführten Erzeugnisse gilt Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 ⁽²⁾.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1995.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 189 vom 23. 7. 1994, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2485/94 (AbI. Nr. L 265 vom 15. 10. 1994, S. 5).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 318 vom 20. 12. 1993, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BARROT

ANHANG I

PRÄFERENTIELLE ZOLLKONTINGENTE FÜR DAS JAHR 1995

A. UNGARN

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente (in t) (%)	Autonome Kontingente (in t)	Anwendbarer Zollsatz
09.5561	0409 00 00	Natürlicher Honig	—	450	17 %
09.5557	0704 90 10 ex 0704 90 90	Weißkohl und Rotkohl Chinakohl, vom 1. Juli bis 31. Juli	} —	330 (?)	10 %
09.5563	0710 80 51	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, gefroren	—	1 160	frei
09.5565	0802 22 00	Haselnüsse, ohne Schale	—	130	frei
09.5567	0802 31 00	Walnüsse, in der Schale	—	120	frei
09.5569	0802 32 00	Walnüsse, ohne Schale	—	420	frei
09.5511	0806 10 30 0806 10 40	Tafeltrauben, frisch, vom 15. Juli bis 31. Oktober	—	520 (?)	12 % (?)
09.5571	0807 10	Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch	—	3 980	frei
09.5159	0808 10 51 0808 10 53 0808 10 59 0808 10 61 0808 10 63 0808 10 69 0808 10 71 0808 10 73 0808 10 79 0808 10 92 0808 10 94 0808 10 98	Äpfel, andere als Mostäpfel } vom 1. Januar bis 31. März (?) } vom 1. April bis 30. Juni (?) } vom 1. Juli bis 31. Juli (?) } vom 1. August bis 31. Dezember (?)	} } 4 200 }	700 (?)	} 3,2 % } 2,4 % } 2,4 % } 5,6 %
09.5513	0808 20	Birnen und Quitten, frisch	—	1 100 (?)	6,5 % (?)
09.5515	0809 20 29 0809 20 39 0809 20 49	Kirschen, andere als Sauerkirschen } vom 1. Mai bis 15. Juli	} —	225 (?)	11 % (?)
09.5573	0812 90	Andere Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	—	770	frei
09.5575	0904 20 10 0904 20 39 0904 20 90	Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, getrocknet, gemahlen oder sonst zerkleinert	—	710	frei
09.5583	2001 90 20 2001 90 70	Früchte der Gattung Capsicum, andere als mit brennendem Geschmack, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht	—	200	frei

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente (in t) ⁽¹⁾	Autonome Kontingente (in t)	Anwendbarer Zollsatz
09.5585	2001 90 91 2001 90 96	Tropische Früchte und tropische Nüsse und andere Gemüse, Früchte und Nüsse sowie andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht	—	140	7 %
09.5177	2002 90 31 2002 90 39	Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Trockenmassengehalt von 12 bis 30 GHT	5 000	2 060	7,2 %
09.5179	2002 90 91 2002 90 99	Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Trockenmassengehalt von mehr als 30 GHT	1 400	580	7,2 %
09.5587	2004 90	Anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren	—	120	8 %
09.7011	ex 2204 21	Anderer Wein, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	145 000 hl	11 930 hl	40 % des Ausgangszollsatzes
09.7007	ex 2204 29	Anderer Wein, im Faß	70 000 hl	43 460 hl	40 % des Ausgangszollsatzes

(¹) Bestehende Kontingente, die im Rahmen von Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurden.

(²) Einschließlich 142 t gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 3379/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Bier (1995) (ABl. Nr. L 366 vom 31. 12. 1994, S. 3).

(³) Einschließlich 480 t gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 3379/94.

(⁴) Anwendbarer Mindestzollsatz: MIN 2,3 ECU/100 kg Nettogewicht.

(⁵) Anwendbarer Mindestzollsatz: MIN 1,4 ECU/100 kg Nettogewicht.

(⁶) Die Senkung betrifft nur den Wertanteil des Zolls.

(⁷) Einschließlich 480 t gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 3379/94.

(⁸) Einschließlich 770 t gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 3379/94.

(⁹) Einschließlich 150 t gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 3379/94.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente (in t) ⁽¹⁾	Autonome Kontingente (in t)	Anwendbarer Zollsatz
09.5589	1514 10 10	Rüböl, Raps- und Senfsaatöl, roh, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	—	410	frei
09.5547	1703 90 00	Melassen, ausgenommen Rohrzuckermelasse	—	64 650	frei

(¹) Bestehende Kontingente, die im Rahmen von Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurden.

(²) Anwendbarer Mindestzollsatz : MIN 2,3 ECU/100 kg Nettogewicht.

(³) Anwendbarer Mindestzollsatz : MIN 1,4 ECU/100 kg Nettogewicht.

(⁴) Die Senkung betrifft nur den Wertanteil des Zolls.

(⁵) Vorbehaltlich der in der Anlage zu diesem Anhang angeführten Mindestpreisvereinbarungen.

(⁶) Einschließlich 3 400 t gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 3379/94.

C. BULGARIEN

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente (in t) ⁽¹⁾	Autonome Kontingente (in t)	Anwendbarer Zollsatz
09.5561	0409 00 00	Natürlicher Honig	—	310	17 %
09.5629	0707 00 10 0707 00 15 0707 00 20 0707 00 35 0707 00 40	Gurken, frisch oder gekühlt, vom 1. November bis 31. Mai	—	5 810	frei ⁽²⁾
09.5571	0807 10	Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch	—	230	frei
09.5613	0809 20 11 0809 20 21	Sauerkirschen, vom 1. Januar bis 20. Mai	—	110	frei
09.5573	0812 90	Früchte und Nüsse, andere als Erdbeeren und Kirschen, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	—	850	frei
09.6281	2002 10	Tomaten, ganz oder in Stücken, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	7 140	300	12,6 %
09.6283	2002 90	Tomaten, andere als ganz oder in Stücken, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	7 430	300	12,6 %
09.5615	2003 10 80	Pilze, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	—	110	frei
09.7003	ex 2204 21	Qualitätswein, anderer als Schaumwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	280 400 hl	21 230 hl ⁽³⁾	40 % des Ausgangszollsatzes
09.7005	ex 2204 29	Qualitätswein, anderer als Schaumwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	118 000 hl	10 000 hl	40 % des Ausgangszollsatzes

⁽¹⁾ Bestehende Kontingente, die im Rahmen von Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurden.

⁽²⁾ Die Senkung betrifft nur den Wertanteil des Zolls.

⁽³⁾ Einschließlich 200 hl gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 3379/94.

D. TSCHECHISCHE REPUBLIK

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente (in t) (1)	Autonome Kontingente (in t)	Anwendbarer Zollsatz
09.5561	0409 00 00	Natürlicher Honig	—	420	17 %
09.5603	0602 99 41	Forstgehölze	—	140	frei
09.5607	0810 90	Andere Früchte, frisch, andere als Beeren	—	500	frei
09.5579	1514 10 10	Rüböl, Rapsöl und Senfsaatöl, roh, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	—	9 020	frei
09.5609	ex 2204	Wein, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein	—	990 hl	frei

(1) Bestehende Kontingente, die im Rahmen von Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurden.

E. SLOWAKISCHE REPUBLIK

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente (in t) (1)	Autonome Kontingente (in t)	Anwendbarer Zollsatz
09.5561	0409 00 00	Natürlicher Honig	—	160	17 %
09.5569	0802 32 00	Walnüsse, ohne Schale	—	180	frei
09.5601	2002 90	Tomaten, andere als ganz oder in Stücken, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	—	980	frei

(1) Bestehende Kontingente, die im Rahmen von Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurden.

F. RUMÄNIEN

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente (in t) (1)	Autonome Kontingente (in t)	Anwendbarer Zollsatz
09.5561	0409 00 00	Natürlicher Honig	—	190	17 %
09.6101	0702 00 15 0702 00 20 0702 00 25 0702 00 45 0702 00 50 0702 00 30 0702 00 35 0702 00 40	Tomaten, frisch oder gekühlt	} 3 890	525	7,7 % (2) } 12,6 % (2)
09.6107	0707 00 10 0707 00 15 0707 00 20 0707 00 35 0707 00 40	Gurken, frisch oder gekühlt, vom 1. November bis 15. Mai	1 880	370	6,8 % (2)
09.5611	0707 00 25 0707 00 30	Gurken, frisch oder gekühlt, vom 16. Mai bis 31. Oktober	—	330	12 % (2)
09.6131	0813 10 00 0813 20 00 0813 30 00 0813 40 70 0813 40 95	Früchte, getrocknet, andere als Pfirsiche, Birnen, Papaya-Früchte und Tamarinden	730	180	2,8 % 4,8 % 3,2 % 2,4 % 2,4 %
09.7013	ex 2204 10 ex 2204 21 ex 2204 29	Wein	130 000 hl	8 880 hl	40 % des Ausgangszollsatzes

(1) Bestehende Kontingente, die im Rahmen von Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurden.

(2) Die Senkung betrifft nur den Wertanteil des Zolls.

*Anlage zu Anhang I***Mindesteinfuhrpreisvereinbarung für gewisse zur Verarbeitung bestimmte Beerenfrüchte**

1. Für Polen werden für jedes Wirtschaftsjahr Mindesteinfuhrpreise für folgende Erzeugnisse festgesetzt :

0811 10 90	Erdbeeren
ex 0811 20 19	Himbeeren
0811 20 31	Himbeeren
0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren
0811 20 51	Rote Johannisbeeren.
 2. Bei Nichteinhaltung dieser Mindesteinfuhrpreise kann die Gemeinschaft Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, daß der Mindesteinfuhrpreis bei jeder Partie der betreffenden Erzeugnisse eingehalten wird, die aus Polen eingeführt wird.
-

Laufende Nummer	KN-Code	Zusätzliche Kontingentsmengen für 1995 (in t)	Präferenz
09.5227	1901 90 11 1901 90 19 1901 90 90*12 1901 90 90*14 1901 90 90*16 1901 90 90*18 1901 90 90*21 1901 90 90*23 1901 90 90*27 1901 90 90*29 1901 90 90*61 1901 90 90*63 1901 90 90*65 1901 90 90*67 1901 90 90*71 bis 1901 90 90*77 1901 90 90*93 1901 90 90*95 1901 90 90*97 1901 90 90*99	120	0 + MOBR 0 + MOBR
09.5228	1902 11 1902 19 1902 20 91 1902 20 99 1902 30 1902 40 10 1902 40 90	200	0 + MOBR
09.5233	1905 10 1905 20 1905 30 11 1905 30 19 1905 30 30 1905 30 51 1905 30 59 1905 30 91 1905 30 99 1905 40 1905 90 10 1905 90 20 1905 90 30 1905 90 40 1905 90 45 1905 90 55 1905 90 60 1905 90 90	600	0 + MOBR MAX 24 + AD F/M 0 + MOBR 0 + MOBR MAX 35 + AD S/Z 0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z 0 + MOB MAX 35 + AD F/M 0 + MOBR 0 + MOBR MAX 20 + AD F/M 0 + MOBR 0 + MOBR MAX 30 + AD F/M 0 + MOBR MAX 35 + AD F/M 0 + MOBR MAX 30 + AD F/M
09.5235	2001 90 30 2004 90 10 2005 80	2 204	0 + MOBR
09.5617	2008 99 85 2008 99 91	200	0 + MOBR
09.5619	2102 20	260	3

Laufende Nummer	KN-Code	Zusätzliche Kontingentsmengen für 1995 (in t)	Präferenz
09.5241	2103 10 00*10	200	4,4
	2103 10 00*90		4,4
	2103 20 00*10		6
	2103 20 00*90		7
	2103 30 90		6,5
	2103 90 90*11		5,9
	2103 90 90*19		5,9
	2103 90 90*91		5,9
	2103 90 90*99		5
09.5251	2202 10 00	360	0
	2202 90 10*10		4,4
	2202 90 91		0 + MOBR
	2202 90 95		
	2202 90 99		

B. TSCHECHISCHE REPUBLIK

Laufende Nummer	KN-Code	Zusätzliche Kontingentsmengen für 1995 (in t)	Präferenz
09.5641	1516 20 10	314	0
09.5643	1519 11	226	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 1768/95 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1995

über die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen SortenschutzDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz⁽¹⁾ („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 14 der Grundverordnung sieht eine Abweichung vom gemeinschaftlichen Sortenschutz zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung (landwirtschaftliche Ausnahme) vor.

Die Bedingungen für die Wirksamkeit dieser Ausnahmeregelung sowie für die Wahrung der legitimen Interessen des Pflanzenzüchters und des Landwirts sind in einer Durchführungsverordnung gemäß den Kriterien des Artikels 14 Absatz 3 der Grundverordnung festzulegen.

Diese Verordnung regelt diese Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der sich aus den vorgenannten Kriterien ergebenden Pflichten des Landwirts, des Aufbereiters und des Sortenschutzinhabers.

Diese Pflichten beziehen sich im wesentlichen auf die vom Landwirt zu zahlende angemessene Entschädigung an den Sortenschutzinhaber für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung, auf die zu übermittelnden Informationen, die Sicherstellung der Übereinstimmung des zur Aufbereitung übergebenen Ernteguts mit dem aus der Aufbereitung hervorgegangenen Erzeugnis sowie auf die Überwachung der Erfüllung der Bestimmungen der Ausnahmeregelung.

Auch die Begriffsbestimmung für den „Kleinlandwirt“, der von der Entschädigungspflicht gegenüber dem Sortenschutzinhaber für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung freigestellt ist, soll insbesondere im Hinblick auf Landwirte, die bestimmte Futterpflanzen und Kartoffeln anbauen, ergänzt werden.

Die Kommission wird die Auswirkungen der in der Grundverordnung verankerten Begriffsbestimmung für den Kleinlandwirt gemeinschaftsweit gründlich prüfen, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf die Flächenstilllegung — im Fall von Kartoffeln — auf die Höchstfläche im Hinblick auf die Rolle der Entschädigung gemäß Artikel 5 Absatz 3 dieser Verordnung und wird erforderlichenfalls geeignete Vorschläge machen für geeignete Maßnahmen zur Verwirklichung der gemein-

schaftsweiten Kohärenz hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der Lizenznutzung von Vermehrungsmaterial und der Verwendung des nach der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 14 der Grundverordnung gewonnenen Ernteguts.

Es war allerdings noch nicht möglich festzustellen, inwieweit gemäß dem geltenden Recht der Mitgliedstaaten vergleichbare Ausnahmeregelungen in Anspruch genommen werden im Hinblick auf die Gebühren für die Erzeugung von Vermehrungsmaterial in Lizenz von nach diesen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften geschützten Sorten.

Daher ist die Kommission gegenwärtig außerstande, im Rahmen des durch Artikel 14 Absatz 3 der Grundverordnung gewährten Ermessensspielraums des Gemeinschaftsgesetzgebers die Höhe der angemessenen Entschädigung festzusetzen, die deutlich niedriger sein muß als der Betrag, der für die Erzeugung von Vermehrungsmaterial in Lizenz verlangt wird.

Jedoch sollten die Anfangshöhe sowie die Regelung für spätere Anpassungen so bald wie möglich und spätestens bis zum 1. Juli 1997 festgelegt werden.

Darüber hinaus dient diese Verordnung der Regelung des Zusammenhangs zwischen dem gemeinschaftlichen Sortenschutzrecht und den aus Artikel 14 der Grundverordnung abgeleiteten Rechten einerseits und der dem Landwirt und seinem Betrieb erteilten Ermächtigung andererseits.

Abschließend soll geregelt werden, wie bei Verletzung der betreffenden Vorschriften zu verfahren ist.

Der Verwaltungsrat wurde gehört.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Sortenschutz —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

KAPITEL 1**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN***Artikel 1***Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung enthält die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Bedingungen für die Wirksamkeit der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 227 vom 1. 9. 1994, S. 1.

(2) Diese Bedingungen gelten für die Rechte und Pflichten des Sortenschutzinhabers im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 und für deren Ausübung bzw. Erfüllung sowie für die Ermächtigung und Pflichten des Landwirts und für deren Inanspruchnahme bzw. Erfüllung, sofern diese Rechte, Ermächtigung und Pflichten aus den Bestimmungen des Artikels 14 der Grundverordnung abgeleitet sind. Sie gelten ferner für Rechte, Ermächtigungen und Pflichten anderer, die aus den Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 3 der Grundverordnung abgeleitet sind.

(3) Sofern in dieser Verordnung nicht anderslautend bestimmt, richtet sich die Ausübung der Rechte, die Inanspruchnahme der Ermächtigung und die Erfüllung der Pflichten nach dem Recht und dem internationalen Privatrecht des Mitgliedstaats, in dem der die Regelung in Anspruch nehmende Betrieb liegt.

Artikel 2

Wahrung der Interessen

(1) Die in Artikel 1 genannten Bedingungen sind von dem Sortenschutzinhaber, der insoweit den Züchter vertritt, und von dem Landwirt so umzusetzen, daß die legitimen Interessen des jeweils anderen gewahrt bleiben.

(2) Die legitimen Interessen sind dann als nicht gewahrt anzusehen, wenn eines oder mehrere Interessen verletzt werden, ohne daß der Notwendigkeit eines vernünftigen Interessenausgleichs oder der Verhältnismäßigkeit der effektiven Umsetzung der Bedingung gegenüber ihrem Zweck Rechnung getragen wurde.

KAPITEL 2

SORTENSCHUTZINHABER UND LANDWIRT

Artikel 3

Der Sortenschutzinhaber

(1) Die aus den Bestimmungen des Artikels 14 der Grundverordnung abgeleiteten Rechte und Pflichten des Sortenschutzinhabers, wie sie in dieser Verordnung verankert sind, sind nicht übertragbar, mit Ausnahme des Rechts auf eine bereits bestimmbare Bezahlung der angemessenen Entschädigung gemäß Artikel 5. Sie können allerdings den Rechten und Pflichten beigeordnet werden, die mit der Übertragung des gemeinschaftlichen Sortenschutzrechts gemäß den Bestimmungen des Artikels 23 der Grundverordnung einhergehen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Rechte können von einzelnen Sortenschutzinhabern, von mehreren Sortenschutzinhabern gemeinsam oder von einer Vereinigung von Sortenschutzinhabern geltend gemacht werden, die in der Gemeinschaft auf gemeinschaftlicher, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene niedergelassen ist. Eine Organisation von Sortenschutzinhabern kann nur für diejenigen ihrer Mitglieder tätig werden, die sie dazu schriftlich bevollmächtigt haben. Sie wird entweder durch einen oder mehrere ihrer Vertreter oder durch von ihr zugelassene Sachverständige im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate tätig.

(3) Ein Vertreter des Sortenschutzinhabers oder einer Vereinigung von Sortenschutzinhabern sowie ein zugelassener Sachverständiger müssen

a) ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder ihre Niederlassung in der Gemeinschaft haben ;

b) vom Sortenschutzinhaber oder von der Vereinigung schriftlich bevollmächtigt sein und

c) die Erfüllung der Bedingungen a und b entweder durch Verweis auf entsprechende, vom Sortenschutzinhaber veröffentlichte oder von ihm den Vereinigungen der Landwirte mitgeteilte Informationen oder in anderer Form nachweisen und auf Anforderung jedem Landwirt, gegenüber dem er die Rechte geltend macht, eine Kopie der schriftlichen Ermächtigung gemäß Buchstabe b vorlegen.

Artikel 4

Der Landwirt

(1) Die aus den Bestimmungen des Artikels 14 der Grundverordnung abgeleiteten Rechte und Pflichten des Landwirts, wie sie in dieser Verordnung oder in nach dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen verankert sind, sind nicht übertragbar. Sie können allerdings den Rechten und Pflichten beigeordnet werden, die mit der Übertragung des Betriebs des Landwirts einhergehen, sofern in der Betriebsübertragungsakte hinsichtlich der Zahlung einer angemessenen Entschädigung gemäß Artikel 5 nichts anderes vereinbart wurde. Die Übertragung der Ermächtigung und der Pflichten wird zum selben Zeitpunkt wirksam wie die Betriebsübertragung.

(2) Als „eigener Betrieb“ im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 der Grundverordnung gilt jedweder Betrieb oder Betriebsteil, den der Landwirt pflanzenbaulich bewirtschaftet, sei es als Eigentum, sei es in anderer Weise eigenverantwortlich auf eigene Rechnung, insbesondere im Fall einer Pacht. Die Übergabe eines Betriebs oder eines Teils davon zum Zwecke der Bewirtschaftung gilt als Übertragung im Sinne des Absatzes 1.

(3) Wer zum Zeitpunkt der Einforderung einer Verpflichtung Eigentümer des betreffenden Betriebs ist, gilt als Landwirt, solange kein Nachweis dafür erbracht wurde, daß ein anderer der Landwirt ist und gemäß den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 die Verpflichtung erfüllen muß.

KAPITEL 3

ENTSCHÄDIGUNG

Artikel 5

Höhe der Entschädigung

(1) Die Höhe der dem Sortenschutzinhaber zu zahlenden angemessenen Entschädigung gemäß Artikel 14 Absatz 3 vierter Gedankenstrich der Grundverordnung kann zwischen dem Betriebsinhaber und dem betreffenden Landwirt vertraglich vereinbart werden.

(2) Wurde ein solcher Vertrag nicht geschlossen oder ist ein solcher nicht anwendbar, so muß der Entschädigungsbetrag deutlich niedriger sein als der Betrag, der im selben Gebiet für die Erzeugung von Vermehrungsmaterial in Lizenz derselben Sorte der untersten zur amtlichen Zertifizierung zugelassenen Kategorie verlangt wird.

Gibt es in dem Gebiet des Betriebs des Landwirts keine Erzeugung, von Vermehrungsmaterial in Lizenz der betreffenden Sorte und liegt der vorgenannte Betrag gemeinschaftsweit nicht auf einheitlichem Niveau, so muß die Entschädigung deutlich niedriger sein als der Betrag, der normalerweise für den vorgenannten Zweck dem Preis für Vermehrungsmaterial der untersten zur amtlichen Zertifizierung zugelassenen Kategorie beim Verkauf derselben Sorte in derselben Region zugeschlagen wird, sofern er nicht höher ist als der vorgenannte, im Aufwuchsgebiet des Vermehrungsmaterials übliche Betrag.

(3) Die Höhe der Entschädigung gilt als deutlich niedriger im Sinne des Artikels 14 Absatz 3 vierter Gedankenstrich der Grundverordnung und des vorstehenden Absatzes, wenn sie nicht den Betrag übersteigt, der erforderlich ist, um als ein das Ausmaß der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung bestimmender Wirtschaftsfaktor ein vernünftiges Verhältnis zwischen der Lizenznutzung von Vermehrungsmaterial und dem Nachbau des Ernteguts der betreffenden, dem gemeinschaftlichen Sortenschutz unterliegenden Sorten herbeizuführen oder zu stabilisieren. Dieses Verhältnis ist als vernünftig anzusehen, wenn es sicherstellt, daß der Sortenschutzinhaber insgesamt einen angemessenen Ausgleich für die gesamte Nutzung seiner Sorte erhält.

Artikel 6

Individuelle Zahlungspflicht

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 entsteht die individuelle Pflicht des Landwirts zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung zum Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzung des Ernteguts zu Vermehrungszwecken im Feldanbau.

Der Sortenschutzinhaber kann Zeitpunkt und Art der Zahlung bestimmen. Er darf jedoch keinen Zahlungstermin bestimmen, der vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Pflicht liegt.

(2) Im Falle eines nach Artikel 116 der Grundverordnung gewährten gemeinschaftlichen Sortenschutzrechts entsteht die individuelle Pflicht des Landwirts, der die Bestimmungen des Artikels 116 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung geltend machen kann, zum Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzung des Ernteguts zu Vermehrungszwecken im Feldanbau nach dem 30. Juni 2001.

Artikel 7

Kleinlandwirte

(1) Anbauflächen im Sinne des Artikels 14 Absatz 3 dritter Gedankenstrich der Grundverordnung sind Flächen mit einem regelmäßig angebauten und geernteten Pflanzenbestand. Als Anbauflächen gelten insbesondere nicht Forstflächen, für mehr als 5 Jahre angelegte Dauerweiden, Dauergrünland und vom Ständigen Ausschuß für Sortenschutz gleichgestellte Flächen.

(2) Anbauflächen des landwirtschaftlichen Betriebs, die in dem am 1. Juli beginnenden und am 30. Juni des darauffolgenden Jahres endenden Jahr („Wirtschaftsjahr“), in dem die Entschädigung fällig ist, vorübergehend oder auf Dauer stillgelegt wurden, gelten weiterhin als Anbauflächen, sofern die Gemeinschaft oder der von der Stillelegung betroffene Mitgliedstaat Prämien oder Ausgleichszahlungen für diese Stilllegungsflächen gewährt.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 3 dritter Gedankenstrich erster Untergedankenstrich gelten als Kleinlandwirte im Falle anderer Kulturarten (Artikel 14 (3), 3, Gedankenstrich, zweiter Untergedankenstrich) diejenigen Landwirte, die

a) im Falle von unter die letztgenannte Bestimmung fallenden Futterpflanzen; ungeachtet der Fläche, die mit anderen als Futterpflanzen bebaut werden, diese Futterpflanzen für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren nicht auf einer Fläche anbauen, die größer ist als die Fläche, die für die Produktion von 92 Tonnen Getreide je Ernte benötigt würde;

b) im Falle von Kartoffeln :

ungeachtet der Fläche, die mit anderen Pflanzen als Kartoffeln bebaut werden, Kartoffeln nicht auf einer Fläche anbauen, die größer ist als die Fläche, die für die Erzeugung von 185 Tonnen Kartoffeln pro Ernte benötigt würde.

(4) Die Berechnung der Flächen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 erfolgt für das Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaats und richtet sich

— im Fall von unter die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates⁽¹⁾ fallenden Pflanzen sowie anderer Futterpflanzen als jenen, die ohnehin unter die vorgenannte Verordnung fallen, nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92, insbesondere Artikel 3 und 4, oder nach den Bestimmungen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 erlassen werden, und

— im Fall von Kartoffeln unter Zugrundelegung des in dem betreffenden Mitgliedstaat ermittelten Durchschnittsertrags pro Hektar nach Maßgabe der statistischen Informationen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 959/93 des Rates vom 5. April 1993 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über pflanzliche Erzeugnisse außer Getreide⁽²⁾ vorgelegt werden.

(5) Ein Landwirt, der sich darauf beruft, „Kleinlandwirt“ zu sein, muß im Streitfall den Nachweis dafür erbringen, daß er die Anforderungen an diese Kategorie von Landwirten erfüllt. Die Voraussetzungen für einen „Kleinerzeuger“ im Sinne von Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 sind für einen solchen Zweck nicht anwendbar, es sei denn, der Sortenschutzinhaber stimmt dem Gegenteil zu.

KAPITEL 4

INFORMATION

Artikel 8

Information durch den Landwirt

(1) Die Einzelheiten zu den einschlägigen Informationen, die der Landwirt dem Sortenschutzinhaber gemäß Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 6 der Grundverordnung übermitteln muß, können zwischen dem Sortenschutzinhaber und dem betreffenden Landwirt vertraglich geregelt werden.

(2) Wurde ein solcher Vertrag nicht geschlossen oder ist ein solcher nicht anwendbar, so muß der Landwirt auf Verlangen des Sortenschutzinhabers unbeschadet der Auskunftspflicht nach Maßgabe anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten eine

Aufstellung relevanter Informationen übermitteln. Als relevante Informationen gelten folgende Angaben :

- a) Name des Landwirts, Wohnsitz und Anschrift seines Betriebs ;
- b) Verwendung des Ernteerzeugnisses einer oder mehrerer dem Sortenschutzinhaber gehörenden Sorten auf einer oder mehreren Flächen des Betriebs des Landwirts ;
- c) im Falle der Verwendung solchen Materials durch den Landwirt, Angabe der Menge des Ernteguts der betreffenden Sorte(n), die der Landwirt gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung verwendet hat ;
- d) im gleichen Falle Angabe des Namens und der Anschrift derjenigen, die die Aufbereitung des Ernteguts zum Anbau in seinem Betrieb übernommen haben ;
- e) für den Fall, daß die nach den Buchstaben b, c oder d übermittelten Angaben nicht gemäß den Bestimmungen des Artikels 14 bestätigt werden können, Angabe der Menge des verwendeten lizenzgebundenen Vermehrungsmaterials der betreffenden Sorten sowie des Namens und der Anschrift des Lieferanten und
- f) im Falle eines Landwirts, der die Bestimmungen des Artikels 116 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung geltend macht, Auskunft darüber, ob er die betreffende Sorte bereits für die Zwecke des Artikels 14 Absatz 1 der Grundverordnung ohne Entschädigungszahlung verwendet hat und zutreffendenfalls, seit wann.

(3) Die Angaben gemäß Absatz 2 Buchstaben b, c, d und e beziehen sich auf das laufende Wirtschaftsjahr sowie auf ein oder mehrere der drei vorangehenden Wirtschaftsjahre, für die der Landwirt auf ein Auskunftersuchen hin, das der Sortenschutzinhaber gemäß den Bestimmungen der Absätze 4 oder 5 gemacht hatte, nicht bereits früher relevante Informationen übermittelt hatte.

Jedoch soll es sich bei dem ersten Wirtschaftsjahr, auf das sich die Information beziehen soll, um das Jahr handeln, in dem entweder erstmals ein Auskunftersuchen zu der betreffenden Sorte gestellt und an den betreffenden Landwirt gerichtet wurde, oder alternativ in dem Jahr, in dem der Landwirt Vermehrungsmaterial der betroffenen Sorte oder Sorten erwarb, wenn beim Erwerb eine Unterrichtung zumindest darüber erfolgte, daß ein Antrag auf Erteilung von gemeinschaftlichem Sortenschutz gestellt oder ein solcher Schutz erteilt wurde, sowie über die Bedingungen der Verwendung dieses Vermehrungsmaterials.

Im Fall von Sorten, die unter die Bedingungen des Artikels 116 der Grundverordnung fallen, sowie für Landwirte, die berechtigt sind, sich auf die Bestimmungen des Artikels 116 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung zu berufen, gilt das Jahr 2001/2002 als das erste Wirtschaftsjahr.

(4) Der Sortenschutzinhaber nennt in seinem Auskunftersuchen seinen Namen und seine Anschrift, den Namen der Sorte, zu der er Informationen anfordert, und nimmt Bezug auf das betreffende Sortenschutzrecht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 98 vom 24. 4. 1993, S. 1.

Auf Verlangen des Landwirts ist das Ersuchen schriftlich zu stellen und die Sortenschutzinhaberschaft nachzuweisen. Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 5 wird das Ersuchen direkt bei dem betreffenden Landwirt gestellt.

(5) Ein nicht direkt bei dem betreffenden Landwirt gestelltes Auskunftersuchen erfüllt die Bestimmungen des Absatzes 4 dritter Satz, wenn es an die Landwirte mit deren vorherigem Einverständnis über folgende Stellen oder Personen gerichtet wurde :

- Vereinigungen von Landwirten oder Genossenschaften im Hinblick auf alle Landwirte, die Mitglied dieser Vereinigungen oder Genossenschaften sind,
- Aufbereiter im Hinblick auf alle Landwirte, für die sie im laufenden Wirtschaftsjahr und in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren, von dem in Absatz 3 genannten Wirtschaftsjahr an gerechnet, die Aufbereitung des betreffenden Ernteguts zur Aussaat übernommen haben, oder
- Lieferanten für lizenzgebundenes Vermehrungsmaterial von Sorten des Sortenschutzinhabers im Hinblick auf alle Landwirte, die sie im laufenden Wirtschaftsjahr und in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren, von dem in Absatz 3 genannten Wirtschaftsjahr an gerechnet, mit diesem Vermehrungsmaterial versorgt haben.

(6) Bei einem die Bestimmungen des Absatzes 5 erfüllenden Auskunftersuchen ist die Angabe einzelner Landwirte entbehrlich. Die Vereinigungen, Genossenschaften, Aufbereiter oder Versorger können von den betreffenden Landwirten ermächtigt werden, dem Sortenschutzinhaber die angeforderte Auskunft zu erteilen.

Artikel 9

Information durch den Aufbereiter

(1) Die Einzelheiten zu den einschlägigen Informationen, die der Aufbereiter dem Sortenschutzinhaber gemäß Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 6 der Grundverordnung übermitteln muß, können zwischen dem Sortenschutzinhaber und dem betreffenden Aufbereiter vertraglich geregelt werden.

(2) Wurde ein solcher Vertrag nicht geschlossen oder ist ein solcher nicht anwendbar, so muß der Aufbereiter auf Verlangen des Sortenschutzinhabers unbeschadet der Auskunftspflicht nach Maßgabe anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten eine Aufstellung der relevanten Informationen übermitteln. Als relevante Informationen gelten folgende Auskünfte :

- a) Name des Aufbereiters, Wohnsitz und Anschrift seines Betriebs,
- b) Aufbereitung des Ernteguts einer oder mehrerer dem Sortenschutzinhaber gehörenden Sorten durch den Aufbereiter zum Zwecke des Anbaus, sofern die betref-

fende Sorte dem Aufbereiter angegeben wurde oder auf andere Weise bekannt war,

- c) im Falle der Übernahme dieser Aufbereitung, Angabe der Menge des zum Anbau aufbereiteten Ernteguts der betreffenden Sorte und der aufbereiteten Gesamtmenge,
- d) Zeitpunkt und Ort der Aufbereitung gemäß Buchstabe c und
- e) Name und Anschrift desjenigen, für den die Aufbereitung gemäß Buchstabe c übernommen wurde mit Angabe der betreffenden Mengen.

(3) Die Angaben gemäß Absatz 2 Buchstaben b, c, d und e beziehen sich auf das laufende Wirtschaftsjahr sowie auf ein oder mehrere der drei vorangehenden Wirtschaftsjahre, für die der Sortenschutzinhaber nicht bereits ein früheres Auskunftersuchen gemäß den Bestimmungen der Absätze 4 oder 5 angefordert hat. Jedoch soll es sich bei dem ersten Jahr, auf das sich die Information beziehen soll, um das Jahr handeln, in dem erstmals ein Auskunftersuchen zu der betreffenden Sorte und dem betreffenden Aufbereiter gestellt wurde.

(4) Die Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 4 gelten sinngemäß.

(5) Ein nicht direkt bei dem betreffenden Aufbereiter gestelltes Auskunftersuchen erfüllt die Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 4 dritter Satz, wenn es an die Aufbereiter mit deren vorherigem Einverständnis über folgende Stellen oder Personen gerichtet wurde :

- auf gemeinschaftlicher, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene niedergelassene Vereinigungen von Aufbereitern im Hinblick auf alle Aufbereiter, die Mitglied dieser Vereinigungen oder darin vertreten sind,
- Landwirte im Hinblick auf alle Aufbereiter, die für diese im laufenden Wirtschaftsjahr und in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren, von dem in Absatz 3 genannten Wirtschaftsjahr an gerechnet, die Aufbereitung des betreffenden Ernteguts zu Anbauzwecken übernommen haben.

(6) Bei einem die Bestimmungen des Absatzes 5 erfüllenden Auskunftersuchen ist die Angabe einzelner Aufbereiter entbehrlich. Die Vereinigungen oder Landwirte können von den betreffenden Aufbereitern ermächtigt werden, dem Sortenschutzinhaber die angeforderte Auskunft zu erteilen.

Artikel 10

Information durch den Sortenschutzinhaber

(1) Die Einzelheiten zu den einschlägigen Informationen, die der Sortenschutzinhaber dem Landwirt gemäß Artikel 14 Absatz 3 vierter Gedankenstrich der Grundverordnung übermitteln muß, können zwischen dem Sortenschutzinhaber und dem betreffenden Sortenschutzinhaber vertraglich geregelt werden.

(2) Wurde ein solcher Vertrag nicht geschlossen oder ist ein solcher nicht anwendbar, so muß der Sortenschutzinhaber auf Verlangen des Landwirts, von dem der Sortenschutzinhaber die Zahlung der Entschädigung gemäß Artikel 5 verlangt hat, unbeschadet der Auskunftspflicht nach Maßgabe anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten dem Landwirt eine Reihe maßgeblicher Informationen übermitteln. Als relevante Informationen gelten folgende Auskünfte:

- der für die Erzeugung von Vermehrungsmaterial in Lizenz derselben Sorte der untersten zur amtlichen Zertifizierung zugelassenen Kategorie in Rechnung gestellte Betrag oder,
- falls es in dem Gebiet des Betriebs des Landwirts keine Erzeugung von Vermehrungsmaterial in Lizenz der betreffenden Sorte gibt und der vorgenannte Betrag gemeinschaftsweit nicht auf einheitlichem Niveau liegt, Angabe des Betrags, der normalerweise für den vorgenannten Zweck dem Preis für Vermehrungsmaterial der untersten zur amtlichen Zertifizierung zugelassenen Kategorie beim Verkauf derselben Sorte in derselben Region zugeschlagen wird.

Artikel 11

Information durch amtliche Stellen

(1) Ein an amtliche Stellen gerichtetes Auskunftsersuchen bezüglich der tatsächlichen pflanzenbaulichen Verwendung von Vermehrungsmaterial bestimmter Arten oder Sorten oder bezüglich der Ergebnisse dieser Verwendung ist schriftlich zu stellen. In diesem Ersuchen nennt der Sortenschutzinhaber seinen Namen und seine Anschrift, die betreffende Sorte, zu der er Informationen anfordert, und die Art der angeforderten Information. Ferner hat er die Sortenschutzinhaberschaft nachzuweisen.

(2) Die amtliche Stelle darf unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 12 die angeforderten Informationen verweigern, wenn

- sie nicht mit der Überwachung der landwirtschaftlichen Erzeugung befaßt ist oder
- sie aufgrund von gemeinschaftlichen oder innergemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, die das allgemeine Ermessen im Hinblick auf die Tätigkeiten der amtlichen Stellen festlegen, nicht befugt ist, den Sortenschutzinhabern diese Auskünfte zu erteilen, oder
- es gemäß den gemeinschaftlichen oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften, nach denen die Informationen gesammelt wurden, in ihrem Ermessen steht, solche Auskünfte zu verweigern, oder
- die angeforderte Information nicht mehr verfügbar ist oder
- diese Information nicht im Rahmen der normalen Amtsgeschäfte der amtlichen Stellen beschafft werden kann oder

- diese Informationen nur unter zusätzlichem Aufwand und zusätzlichen Kosten beschafft werden kann oder
- diese Informationen sich ausdrücklich auf Vermehrungsmaterial bezieht, das nicht zu der Sorte des Sortenschutzinhabers gehört.

Die betreffenden amtlichen Stellen teilen der Kommission mit, in welcher Weise sie den im vorstehenden dritten Gedankenstrich genannten Ermessensspielraum zu nutzen gedenken.

(3) Bei ihrer Auskunftserteilung treffen die amtlichen Stellen keine Unterschiede zwischen den Sortenschutzinhabern. Zur Erteilung der gewünschten Auskunft können die amtlichen Stellen dem Sortenschutzinhabern Kopien von Unterlagen zur Verfügung stellen, die von Dokumenten stammen, die über die den Sortenschutzinhaber betreffenden sortenbezogenen Informationen hinaus weitere Informationen enthalten, sofern sichergestellt ist, daß keine Rückschlüsse auf natürliche Personen möglich sind, die nach den in Artikel 12 genannten Bestimmungen geschützt sind.

(4) Beschließt die amtliche Stelle, die angeforderten Informationen zu verweigern, so unterrichtet sie den betreffenden Sortenschutzinhaber schriftlich unter Angabe der Gründe von diesem Beschluß.

Artikel 12

Schutz personenbezogener Daten

(1) Wer nach den Bestimmungen der Artikel 8, 9, 10 oder 11 Informationen erteilt oder erhält, unterliegt hinsichtlich personenbezogener Daten den gemeinschaftlichen oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

(2) Wer nach den Bestimmungen der Artikel 8, 9, 10 oder 11 Informationen erhält, ist ohne vorherige Zustimmung des Informanten nicht befugt, jedwede dieser Informationen anderen zu jedweden anderen Zwecken weiterzugeben als zur Ausübung des gemeinschaftlichen Sortenschutzrechts bzw. zur Inanspruchnahme der Ermächtigung gemäß Artikel 14 der Grundverordnung.

KAPITEL 5

ANDERE PFLICHTEN

Artikel 13

Pflichten für den Fall der Aufbereitung außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs

(1) Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung vorgenommenen Beschränkungen darf das Erntegut einer dem gemeinschaftlichen Sortenschutz unterliegenden Sorte nicht ohne vorherige Genehmigung des Sortenschutzinhabers von dem Betrieb, in dem es erzeugt wurde, zum Zwecke der Aufbereitung für den Anbau verbracht werden, sofern der Landwirt nicht folgende Vorkehrungen getroffen hat:

- a) Er hat geeignete Maßnahmen dafür getroffen, daß das zur Aufbereitung übergebene Erzeugnis mit dem aus der Aufbereitung hervorgegangenen Erzeugnis identisch ist.
- b) Er sorgt dafür, daß die eigentliche Aufbereitung von einem Aufbereiter durchgeführt wird, der die Durchführung der Aufbereitung des Ernteguts für den Anbau eigens als Dienstleistung übernimmt und der
- nach den betreffenden, im öffentlichen Interesse erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zugelassen ist oder sich gegenüber dem Landwirt verpflichtet hat, diese Tätigkeit im Falle von unter den gemeinschaftlichen Sortenschutz fallenden Sorten der von dem Mitgliedstaat eigens dafür gegründeten, bezeichneten oder bevollmächtigten Stelle zu melden und zwar entweder über eine amtliche Stelle oder über eine Vereinigung von Sortenschutzinhabern, Landwirten oder Aufbereitern zwecks Eintragung in eine von der genannten zuständigen Stelle aufgestellten Liste und
 - sich gegenüber dem Landwirt verpflichtet hat, ebenfalls geeignete Maßnahmen dafür zu treffen, daß das zur Aufbereitung übergebene Erzeugnis mit dem aus der Aufbereitung hervorgegangenen Erzeugnis identisch ist.
- (2) Zur Aufstellung der Liste der Aufbereiter gemäß Absatz 1 können die Mitgliedstaaten Qualifikationsanforderungen festlegen, die von den Aufbereitern zu erfüllen sind.
- (3) Die Aufstellungen und Listen der Aufbereiter gemäß Absatz 1 soll veröffentlicht oder den Vereinigungen der Sortenschutzinhaber, Landwirte bzw. Verarbeiter übermittelt werden.
- (4) Die Listen gemäß Absatz 1 sind spätestens am 1. Juli 1997 zu erstellen.

KAPITEL 6

ÜBERWACHUNG DURCH DEN SORTENSCHUTZINHABER

Artikel 14

Überwachung der Landwirte

- (1) Damit der Sortenschutzinhaber überwachen kann, ob die Bestimmungen des Artikels 14 der Grundverordnung nach Maßgabe dieser Verordnung erfüllt sind, soweit es sich um die Erfüllung der Pflichten des betreffenden Landwirts handelt, muß dieser Landwirt auf Verlangen des Sortenschutzinhabers
- a) Nachweise für die von ihm übermittelten Aufstellungen von Informationen gemäß Artikel 8 erbringen, so durch Vorlage der verfügbaren einschlägigen Unterlagen, wie Rechnungen, verwendete Etiketten oder andere geeignete Belege, wie sie gemäß Artikel 13 Absatz 1 erster Gedankenstrich verlangt werden, und die sich beziehen sollen
- auf die Erbringung von Dienstleistungen zwecks der Aufbereitung des Ernteerzeugnisses einer dem Sortenschutzinhaber gehörenden Sorte durch Dritte oder

- im Falle des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe e auf die Belieferung mit Vermehrungsmaterial einer dem Sortenschutzinhaber gehörenden Sorte oder durch den Nachweis von Anbauflächen oder Lagerungseinrichtungen ;
- b) den gemäß Artikel 4 Absatz 3 oder gemäß Artikel 7 Absatz 5 vorgeschriebenen Nachweis.

(2) Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten sind die Landwirte verpflichtet, alle diese Unterlagen bzw. Belege gemäß Absatz 1 für mindestens den in Artikel 8 Absatz 3 genannten Zeitraum aufzubewahren, vorausgesetzt, daß im Falle der Verwendung von Etiketten die vom Sortenschutzinhaber übermittelte Information gemäß Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 die Anweisungen für die Aufbewahrung des Etiketts des betreffenden Vermehrungsguts enthielt.

Artikel 15

Überwachung der Aufbereiter

- (1) Damit der Sortenschutzinhaber überwachen kann, ob die Bestimmungen des Artikels 14 der Grundverordnung nach Maßgabe dieser Richtlinie erfüllt sind, soweit es sich um die Erfüllung der Pflichten des betreffenden Aufbereiters handelt, muß der Aufbereiter auf Verlangen des Sortenschutzinhabers Nachweise für die von ihm übermittelte Aufstellung von Informationen gemäß Artikel 9 erbringen, so durch Vorlage der verfügbaren einschlägigen Unterlagen, wie Rechnungen, geeigneten Unterlagen zur Identifizierung des Materials oder anderen geeigneten Unterlagen, wie sie gemäß Artikel 13 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich oder Unterabsatz 2 verlangt werden, oder Proben des aufbereiteten Materials, die sich auf die von ihm durchgeführte Aufbereitung des Ernteguts der dem Sortenschutzinhaber gehörenden Sorte für Landwirte zum Zweck des Anbaus beziehen, oder durch den Nachweis von Aufbereitungs- und Lagerungseinrichtungen.
- (2) Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten sind die Aufbereiter verpflichtet, alle diese Unterlagen bzw. Belege gemäß Absatz 1 für mindestens den in Artikel 9 Absatz 3 genannten Zeitraum aufzubewahren.

Artikel 16

Art der Überwachung

- (1) Die Überwachung erfolgt durch den Sortenschutzinhaber. Es steht ihm frei, geeignete Vereinbarungen zu treffen, damit die Unterstützung durch Vereinigungen von Landwirten, Aufbereitern, Genossenschaften oder anderen landwirtschaftlichen Verbänden sichergestellt ist.
- (2) Die Bedingungen für die Methoden der Überwachung, wie sie in Vereinbarungen zwischen Vereinigungen von Sortenschutzinhabern und Landwirten oder Verarbeitern verankert sind, die auf gemeinschaftlicher, staatlicher, regionaler oder bzw. lokaler Ebene niedergelegt sind, sollen als Leitlinien verwendet werden, sofern diese Vereinbarungen der Kommission schriftlich durch bevollmächtigte Vertreter der betreffenden Vereinigungen übermittelt und in der „Official Gazette“ des Gemeinschaftlichen Sortenamtes veröffentlicht wurden.

KAPITEL 7**VERLETZUNG UND PRIVATRECHTLICHE KLAGE***Artikel 17***Verletzung**

Der Sortenschutzinhaber kann seine Rechte aus dem gemeinschaftlichen Sortenschutzrecht gegen jedermann geltend machen, der gegen die in dieser Verordnung verankerten Bedingungen bzw. Beschränkungen hinsichtlich der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 14 der Grundverordnung verletzt.

*Artikel 18***Besondere privatrechtliche Klage**

- (1) Der Sortenschutzinhaber kann den Verletzer gemäß Artikel 17 auf Erfüllung seiner Pflichten gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Grundverordnung nach den Bestimmungen dieser Verordnung verklagen.
- (2) Hat der Betreffende im Hinblick auf eine oder mehrere Sorten desselben Sortenschutzinhabers wiederholt vorsätzlich die Pflicht gemäß Artikel 14 Absatz 3

vierter Gedankenstrich der Grundverordnung verletzt, so ist er gegenüber dem Sortenschutzinhaber zum Ersatz des weiteren Schadens gemäß Artikel 94 Absatz 2 der Grundverordnung verpflichtet; diese Ersatzpflicht umfaßt mindestens einen Pauschalbetrag, der auf der Grundlage des Vierfachen des Durchschnittsbetrages der Gebühr berechnet wird, die im selben Gebiet für die Erzeugung einer entsprechenden Menge in Lizenz von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorten der betreffenden Pflanzenarten verlangt wird, unbeschadet des Ausgleichs eines höheren Schadens.

KAPITEL 8**SCHLUSSBESTIMMUNGEN***Artikel 19***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1769/95 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1995

zur Anpassung der im Wirtschaftsjahr 1995/96 geltenden Anpassungs- und Zusatzbeihilfe für die Raffination von Zucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 6, in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird in den Wirtschaftsjahren 1995/96 bis 2000/2001 als Interventionsmaßnahme eine Anpassungsbeihilfe von 0,10 ECU/100 kg Zucker, ausgedrückt in Weißzucker, an die Industrie gewährt, die rohen Präferenzrohrzucker in der Gemeinschaft raffiniert. Nach diesen Bestimmungen wird in derselben Zeitspanne eine gleich hohe Zusatzbeihilfe gezahlt für die Raffination von in den französischen überseeischen Departements erzeugtem rohem Rohrzucker.

Nach Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 werden die genannten Anpassungs- und Zusatzbeihilfen für ein Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der für dieses Wirtschaftsjahr festgesetzten Lagerkostenabgabe und der vorausgegangenen Anpassungen berichtigt. Im Wirtschaftsjahr 1995/96 beträgt diese Abgabe laut der Verordnung (EG) Nr. 1611/95 der Kommission⁽³⁾ 3,62

ECU/100 kg Weißzucker. Dieser Betrag ist somit nach Umrechnung in neue Ecu im Vergleich zu dem im Wirtschaftsjahr 1994/95 geltenden unverändert. Es ist deshalb unter Berücksichtigung der vorausgegangenen Anpassungen der Betrag für diese Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1995/96 auf 1,30 ECU/100 kg Weißzucker festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 36 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Anpassungs- bzw. Zusatzbeihilfe wird für das Wirtschaftsjahr 1995/96 auf jeweils 1,30 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 153 vom 4. 7. 1995, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1770/95 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 360/95 zur Eröffnung von im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführenden Verkäufen von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen zur Ausfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3152/94⁽³⁾, ist der Absatz des Alkohols geregelt, der durch die Destillation gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1544/95⁽⁵⁾, gewonnen wird und sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, daß der Absatz des Alkohols, der im Rahmen der die einfachen Ausschreibungen Nrn. 170/94 und 171/94 eröffnenden Verordnung (EG) Nr. 360/95 der Kommission⁽⁶⁾ zugeschlagen wird, unter den dort festgelegten Verwendungs- und Verarbeitungsbedingungen erfolgt. Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen ist es wünschenswert, daß der Zuschlagsempfänger den zugeschlagenen Alkohol nicht vor dem 26. September 1995 bezahlen muß.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1995

Da aber auch sicherzustellen ist, daß alle Zuschlagsempfänger gleichbehandelt werden, sollte der der Übernahme der Lagerkosten bereits gesetzte Termin nicht geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 360/95 erhält Absatz 2 folgende Fassung :

„(2) Der Zuschlagsempfänger bezahlt spätestens am 26. September 1995 den ihm zugeschlagenen Alkohol und übernimmt das Risiko des Diebstahls, des Verlusts und der Vernichtung. Er übernimmt außerdem spätestens am 26. Juni 1995 die durch die Lagerung dieses Alkohols entstehenden Kosten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 26. Juni 1995.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1993, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 332 vom 22. 12. 1994, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 31.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 41 vom 23. 2. 1995, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1771/95 DER KOMMISSION
vom 24. Juli 1995
zur sechsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3146/94 mit Sondermaßnahmen
zur Stützung des Schweinemarktes in Deutschland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
20,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in
einigen Erzeugungsbereichen Deutschlands wurden mit
der Verordnung (EG) Nr. 3146/94 der Kommission ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1211/
95 ⁽⁴⁾, außerordentliche Maßnahmen zur Stützung des
deutschen Schweinefleischmarktes getroffen.

Die Verordnung (EG) Nr. 3146/94 sieht in Artikel 4 vor,
daß die aus den abgegebenen Mastschweinen herge-
stellten Verarbeitungserzeugnisse vor dem 1. Juli 1995
ausgeführt werden müssen. Es ist angebracht, die Fortfüh-
rung dieser Ausfuhren über das genannte Datum hinaus
zu ermöglichen, wobei der gegenwärtigen Tierseuchelage
Rechnung getragen wird, aber auch der Tatsache, daß der
Umfang dieser Ausfuhren gegenüber den Gesamtaus-
fuhren an verarbeiteten Erzeugnissen unbedeutend bleibt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1995

Im Kreis Diepholz in Niedersachsen sind neue Fälle von
klassischer Schweinepest aufgetaucht. Es ist daher
notwendig, dieses Gebiet in die durch die Verordnung
(EG) Nr. 3146/94 eingeführten Unterstützungsmaß-
nahmen einzubeziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 3146/94 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Artikel 4 Absatz 2 wird der Ausdruck „vor dem 1.
Juli 1995“ gestrichen.
2. In Anhang II Punkt 1 wird „Diepholz“ hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 332 vom 22. 12. 1994, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 120 vom 31. 5. 1995, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1772/95 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1995

zur Aussetzung der Verordnungen (EG) Nr. 986/95, (EG) Nr. 987/95, (EG) Nr. 1071/95, (EG) Nr. 1072/95, (EG) Nr. 1178/95, (EG) Nr. 1179/95 und (EG) Nr. 1180/95 über die Eröffnung von Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Wirtschaftliche Gründe lassen es zweckmäßig erscheinen, die in den Verordnungen (EG) Nr. 986/95⁽⁵⁾, (EG) Nr. 987/95⁽⁶⁾, (EG) Nr. 1071/95⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1213/95⁽⁸⁾, (EG) Nr. 1072/95⁽⁹⁾, (EG) Nr. 1178/95⁽¹⁰⁾, (EG) Nr. 1179/95⁽¹¹⁾, (EG) Nr.

1180/95⁽¹²⁾ der Kommission vorgesehenen Ausschreibungen bis zum 7. September 1995 auszusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die durch die Verordnungen (EG) Nr. 986/95, (EG) Nr. 987/95, (EG) Nr. 1071/95, (EG) Nr. 1072/95, (EG) Nr. 1178/95, (EG) Nr. 1179/95 und (EG) Nr. 1180/95 vorgesehenen Ausschreibungen werden bis zum 7. September 1995 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 158 vom 8. 7. 1995, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 100 vom 3. 5. 1995, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 100 vom 3. 5. 1995, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 13. 5. 1995, S. 38.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 120 vom 31. 5. 1995, S. 6.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 13. 5. 1995, S. 43.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 118 vom 25. 5. 1995, S. 25.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 25. 5. 1995, S. 30.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 25. 5. 1995, S. 35.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1773/95 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1995

über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 12 144
Tonnen Getreide zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽⁵⁾. Zu diesem Zweck
sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die im
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 1505/94 (A1) und 118/95 (A2)
2. **Programm:** 1994 + 1995
3. **Begünstigter (2):** Euronaid, Postbus 12, NL-2501 CA Den Haag, Niederlande; Tel. (31-70) 33 05 757, Telefax 36 41 701, Telex 30960 EURON NL
4. **Vertreter des Begünstigten (3):** wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land:** Äthiopien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7):**
Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II A 1a))
8. **Gesamtmenge:** 12 144 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 1 in 2 Teilmengen (A1: 144 Tonnen und A2: 12 000 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) (9):**
Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II A 2 a) und II A 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: Englisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen — fob gestaut (6)
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 4. — 24. 9. 1995
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 8. 8. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 22. 8. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 18. 9. — 8. 10. 1995
 - c) **Lieferfrist:** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel (Telex 22037 AGREC B; Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4):**
Die am 31. 7. 1995 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1578/95 der Kommission (ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 68) festgesetzte Erstattung

Vermerke :

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
 - (²) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
 - (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
 - (⁴) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.
Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95 (ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.
 - (⁵) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an : Willis Corroon Scheuer, PO Box 1315, NL-1000 BH Amsterdam.
 - (⁶) Abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe f) und Artikel 13 Ziffer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 muß der angebotene Preis alle Lade-, Umschlag- und Staukosten einschließen.
 - (⁷) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :
 - pflanzengesundheitliches Zeugnis,
 - Zeugnis über Begasung (die Fracht wird mit Al-Phosphin geräuchert).
 - (⁸) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt II A 3 c) folgende Fassung : „Europäische Gemeinschaft“.
 - (⁹) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1774/95 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1995

über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 1 465
Tonnen Pflanzenöl zuteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽⁵⁾. Zu diesem Zweck
sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Da für eine bestimmte Partie nur kleine Mengen zu
liefern sind, sollte unter Berücksichtigung der Art der

Verpackung und der Vielzahl von Bestimmungsorten die
Möglichkeit vorgesehen werden, daß die Bieter zwei,
gegebenenfalls nicht ein und demselben Hafengebiet
zugehörige Verladehäfen angeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die in den
Anhängen aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Die Lieferung betrifft die Bereitstellung von in der
Gemeinschaft erzeugtem Pflanzenöl. Die zu liefernden
Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungs-
verkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.

In dem die Partie A betreffenden Gebot dürfen abwei-
chend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise
ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen
angegeben werden.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG I

PARTIE A

1. **Maßnahmen Nrn. (¹):** Siehe Anhang II
2. **Programm :** 1994 + 1995
3. **Begünstigter (²):** Euronaid, PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland; Telefon (31-70) 33 05 757; Telefax 36 41 701; Telex 30960 EURON NL
4. **Vertreter des Begünstigten (³):** Vom Begünstigten zu benennen
5. **Bestimmungsort oder -land :** Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** raffiniertes Rapsöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (⁴) (⁷):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter III A 1 a))
8. **Gesamtmenge :** 1 065 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien :** 1 (Siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁶) (⁸):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter III A 2.1, III A 2.3 und III A 3)
 - 5-Liter-Blechdosen, ohne über Kreuz angeordnete Trennstücke aus Karton
 - Kennzeichnung in folgender Sprache : Siehe Anhang II
 - Ergänzende Aufschriften (A10): „Expiry date ...“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Rapsöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein
12. **Lieferstufe :** frei Verschiffungshafen (⁹)
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 11. 9. — 1. 10. 1995
18. **Lieferfrist :** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (¹⁰):** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 8. 8. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe : 22. 8. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen : 25. 9. — 15. 10. 1995
 - c) Lieferfrist : —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (¹¹):**

Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel (Telex 22037 AGREC B; Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers :** —

PARTIE B

1. **Maßnahmen Nr. (1):** 92/95
2. **Programm :** 1995
3. **Begünstigter (2)** Euronaid, : PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland ; Tel. (31-70) 33 05 757 ; Fax 36 41 701 ; Telex 30960 EURON NL
4. **Vertreter des Begünstigten (3) :** Vom Begünstigten zu benennen
5. **Bestimmungsort oder -land :** Ägypten
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** raffiniertes Sonnenblumenöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7) :** Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter III A 1 b))
8. **Gesamtmenge :** 400 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien :** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) (6) :** ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter III A 2.1, III A 2.3 und III A 3)
 - Blechdosen von 5 Liter, ohne über Kreuz angeordnete Trennstücke aus Karton
 - Eintragungen in englischer Sprache
 - Ergänzende Aufschriften : „Expiry date : ...“ (Herstellungsdatum plus 18 Monate)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Sonnenblumenöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein
12. **Lieferstufe :** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 11. 9. — 1. 10. 1995
18. **Lieferfrist :** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (4) :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 8. 8. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 22. 8. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 25. 9. — 15. 10. 1995
 - c) **Lieferfrist :** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1) :** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel (Telex 22037 AGREC B ; Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers :** —

Vermerke :

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
A10 + Partie B : Die Strahlenbelastungsbescheinigung (Partie B : und das Ursprungszeugnis) muß von der diplomatischen Vertretung im Ursprungsland der Ware beglaubigt werden.
- (4) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einreichung der Angebote anwendbar.
- (5) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an : Willis Corroon Scheuer, Postbus 1315, NL-1000 BH Amsterdam.
- (6) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt III A 3 c), folgende Fassung : „Europäische Gemeinschaft“.
- (7) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis (Partie B : + Haltbarkeitsdatum).
- (8) Lieferung in Containern von 20 Fuß, Bedingungen FCL/FCL. Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Verladekosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.
Artikel 13 Ziffer 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.
Der Zuschlagsempfänger muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Blechdosen aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören. Die Kartonlagen (jede dritte) werden durch Hartfaserplatten (mindestens 2 300 mm × 610 mm × 3 mm) voneinander getrennt.
Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen (Sysko Lock-tainer 180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (9) In dem die Partie A betreffenden Gebot dürfen abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen angegeben werden.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II —
ANEXO II — LIITE II — BILAGA II

Lote	Cantidad total (en toneladas)	Cantidades parciales (en toneladas)	Acción nº	País de destino	Lengua que se debe utilizar en la rotulación
Parti	Totalmængde (tons)	Delmængde (tons)	Aktion nr.	Bestemmelsesland	Mærkning på følgende sprog
Partie	Gesamtmenge (in Tonnen)	Teilmengen (in Tonnen)	Maßnahme Nr.	Bestimmungsland	Kennzeichnung in folgender Sprache
Παρτίδα	Συνολική ποσότητα (σε τόνους)	Μερικές ποσότητες (σε τόνους)	Δράση αριθ.	Χώρα προορισμού	Γλώσσα που πρέπει να χρησιμοποιηθεί για τη σήμανση
Lot	Total quantity (in tonnes)	Partial quantities (in tonnes)	Operation No	Country of destination	Language to be used for the marking
Lot	Quantité totale (en tonnes)	Quantités partielles (en tonnes)	Action nº	Pays de destination	Langue à utiliser pour le marquage
Lotto	Quantità totale (in tonnellate)	Quantitativi parziali (in tonnellate)	Azione n.	Paese di destinazione	Lingua da utilizzare per la marcatura
Partij	Totale hoeveelheid (in ton)	Deelhoeveelheden (in ton)	Maatregel nr.	Land van bestemming	Taal te gebruiken voor de opschriften
Lote	Quantidade total (em toneladas)	Quantidades parciais (em toneladas)	Ação nº	País de destino	Língua a utilizar na rotulagem
Erä	Kokonaismäärä (tonnia)	Osittaismäärä (tonnia)	Toimi No	Määrämaa	Merkinnässä käytettävä kieli
Parti	Total kvantitet (ton)	Delkvantitet (ton)	Aktion nr	Bestämmelsland	Märkning på följande språk
A	1 065	A1: 30 A2: 75 A3: 75 A4: 135 A5: 60 A6: 180 A7: 30 A8: 45 A9: 90 A10: 135 A11: 30 A12: 15 A13: 165	1620/94 1621/94 1622/94 1624/94 1625/94 1626/94 1627/94 84/95 85/95 86/95 87/95 88/95 89/95	República Dominicana Haïti Haïti Namibia Niger Eritrea Ethiopia Ethiopia Sudan Kenya Madagascar Togo Togo	Español Français Français English Français English English English English English Français Français Français

VERORDNUNG (EG) Nr. 1775/95 DER KOMMISSION**vom 24. Juli 1995****zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Lizenzanträge genehmigt werden können, die im Juli 1995 für die Einfuhr von bestimmten Käsesorten gemäß den zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien und Rumänien geschlossenen Interimsabkommen beantragt wurden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1588/94 der
Kommission vom 30. Juni 1994 zur Festlegung der den
Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durch-
führungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der
von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien
geschlossenen Interimsabkommen⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1637/95⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei den in der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 genannten
Erzeugnissen sind die Mengen, für die Lizenzanträge
gestellt wurden, kleiner als die verfügbaren Mengen.Diesen Anträgen kann deshalb vollständig stattgegeben
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Jedem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 für den
Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Oktober 1995 gestellten
Antrag wird bis in Höhe von 100 v. H. für die in der
Verordnung (EG) Nr. 1588/94 genannten Erzeugnisse
stattgegeben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 8.⁽²⁾ ABl. Nr. L 155 vom 6. 7. 1995, S. 29.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1776/95 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1995

zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Lizenzen genehmigt werden können, die im Juli 1995 für die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen gemäß den zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen und der Republik Ungarn geschlossenen Europa-Abkommen sowie dem mit der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik beantragt wurden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 584/92 der
Kommission vom 6. März 1992 zur Festlegung der den
Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durch-
führungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der
von der Gemeinschaft mit der Republik Polen, der Repu-
blik Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen
Föderativen Republik geschlossenen Interimsab-
kommen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 1637/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr
der in der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 genannten
Erzeugnisse beziehen sich in mehreren Fällen auf

Mengen, die größer sind als die zur Verfügung stehenden.
Es sollten deshalb Verringerungsprozentsätze für die
Mengen festgesetzt werden, die für die Zeit vom 1. Juli
bis 30. September 1995 beantragt wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1995
gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 für die Einfuhr
von Erzeugnissen der im Anhang genannten KN-Codes
beantragten Lizenzen werden je Ursprungsland bis in
Höhe der ebenfalls dort angegebenen Prozentsätze erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 34.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 155 vom 6. 7. 1995, S. 29.

ANHANG

Land	Polen			Tschechische Republik			Slowakische Republik			Ungarn
	0402 10 19 0402 21 19 0402 21 99	0405 00 11 0405 00 19 Butter	0406 Käse	0402 10 19 0402 21 19 0402 21 91	0405 00 11 0405 00 19 Butter	ex 0406 40-Niva ex 0406 90- Moravsky blok (*)	0402 10 19 0402 21 19 0402 21 91	0405 00 11 0405 00 19 Butter	ex 0406 40-Niva ex 0406 90- Moravsky blok (*)	
in %	2,5	2,9	7,7	2,5	2,7	6,7	4,—	10,1	13,1	100,—

(*) Primator, Otava, Javor, Uzeny blok, Kaskhaval, Akawi, Istambul, Jadel Hermelin, Ostepeck, Koliba, Inovec.

(†) Cream-white, Hajdu, Marvany, Ovari, Pannonia, Trappista, Bakony, Bacsikai, Ban, Delicacy cheese „Moson“, Delicacy cheese „Pelso“, Goya, Ham-shaped, Karavan, Lajta, Parenyica, Sed, Tihany.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1777/95 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1995

zur Festlegung des Umfangs, in dem den im Juli 1995 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Käse im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 3379/94 zugunsten von Ungarn und Bulgarien eröffneten Zollkontingente stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 629/95 der Kommission vom 23. März 1995 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Verwaltung bestimmter mit der Verordnung (EG) Nr. 3379/94 des Rates eröffneter Zollkontingente zugunsten von Ungarn und Bulgarien⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1637/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr der in der Verordnung (EG) Nr. 629/95 genannten Erzeugnisse beziehen sich in mehreren Fällen auf Mengen, die größer sind als die zur Verfügung stehenden.

Deshalb sollten Verringerungsprozentsätze für die Mengen festgesetzt werden, die für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1995 beantragt wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1995 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 629/95 für die Einfuhr von Erzeugnissen der im Anhang genannten KN-Codes beantragten Lizenzen werden je Ursprungsland bis in Höhe der ebenfalls dort angegebenen Prozentsätze erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 66 vom 24. 3. 1995, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 155 vom 6. 7. 1995, S. 29.

ANHANG

Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien

KN-Code	Warenbezeichnung	%
ex 0406 90	Andere Käse als aus Kuhmilch	27,9

Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn

KN-Code	Warenbezeichnung	%
ex 0406 90 86 ex 0406 90 87 ex 0406 90 88	Balaton, Cream-white, Hadju, Marvany Ovari, Pannonia, Trappista	100

VERORDNUNG (EG) Nr. 1778/95 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1995

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1995 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1432/94 der
Kommission vom 22. Juni 1994 mit den Schweinefleisch-
sektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur
Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94
des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaft-
licher Zollkontingente für Schweinefleisch und
bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾,
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1593/95⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mengen, die auf die für den Zeitraum vom 1. Juli bis
30. September 1995 gestellten Einfuhrlicenzanträge
entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es
kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.

Bezüglich der Anträge, die die verfügbaren Mengen nicht
überschreiten, sollte die Überschußmenge bestimmt
werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren
Menge hinzuzufügen ist.

Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß
Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,

die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen
Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlicenzen, die gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 1432/94 für den Zeitraum vom
1. Juli bis 30. September 1995 gestellt wurden, wird
entsprechend dem Anhang I stattgegeben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom
1. Oktober bis 31. Dezember 1995 dürfen Anträge auf
Einfuhrlicenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1432/94
für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang
II ausgewiesen sind.

(3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet
werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft
gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 156 vom 23. 6. 1994, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 94.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1995
1	100,00

*ANHANG II**(in Tonnen)*

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1995 insgesamt verfügbare Menge
1	4 563

VERORDNUNG (EG) Nr. 1779/95 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1995

über die Einfuhrlizenzen für aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder aus den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) stammende Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates
vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche
Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen
Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den
Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifi-
schen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen
Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 2484/94⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
1150/90 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1677/95⁽⁴⁾, beschließt die Kommis-
sion, in welchem Maße den Anträgen auf Erteilung von

Einfuhrlizenzen stattgegeben werden kann. Die betref-
fende Einfuhr muß jedoch im Rahmen eines Kontingents
getätigt werden.

Die Lizenzanträge überschreiten nicht die verfügbaren
Mengen. Infolgedessen sind alle eingereichten Anträge
anzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1150/90
zwischen dem 1. und 10. Juli 1995 gestellten und der
Kommission mitgeteilten Lizenzanträge werden ange-
nommen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 265 vom 15. 10. 1994, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 114 vom 5. 5. 1990, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 11. 7. 1995, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1780/95 DER KOMMISSION**vom 24. Juli 1995****über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1032/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1429/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1430/95 der Kommission⁽⁴⁾ wurden die Mengen festgelegt, für welche Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragt werden können. Von dieser Regelung ausgenommen sind die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragten Ausfuhrlicenzen.

Mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 wurden die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen ergreifen kann, um die Überschreitung der Mengen zu verhindern, für die Ausfuhrlicenzen beantragt werden können.

Gemäß den der Kommission vorliegenden Informationen werden die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1430/95 angeführten 2 440 Tonnen vorläufig haltbar gemachter Kirschen nach Erhöhung bzw. Verringerung um die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 genannten Mengen überschritten, wenn auf die seit 20. Juli 1995 gestellten Anträge ohne Einschränkung Lizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung erteilt werden. Infolgedessen ist es angezeigt, auf die am 20. Juli 1995 beantragten Mengen einen Verringerungskoeffizienten anzuwenden und die Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung abzulehnen, die später im Hinblick auf eine Erteilung während des laufenden Zeitraums gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die am 20. Juli 1995 nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1489/95 für vorläufig haltbar gemachte Kirschen mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragten Ausfuhrlicenzen werden zu 94,59 % ausgestellt.

Die nach dem 20. Juli 1995 und vor dem 20. Oktober 1995 gestellten Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr des genannten Erzeugnisses mit Vorausfestsetzung der Erstattung werden abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 105 vom 9. 5. 1995, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 32.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1781/95 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1995

zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1101/95⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zucker-
sektors außer Melasse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1
Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und
bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen
Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch dieVerordnung (EG) Nr. 1568/95 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1750/95⁽⁵⁾, fest-
gesetzt.Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr.
1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die
Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Ände-
rung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden
repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 36.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 19. 7. 1995, S. 23.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 24. Juli 1995 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	25,75	3,56
1701 11 90 ⁽¹⁾	25,75	8,66
1701 12 10 ⁽¹⁾	25,75	3,43
1701 12 90 ⁽¹⁾	25,75	8,23
1701 91 00 ⁽²⁾	33,32	8,57
1701 99 10 ⁽²⁾	33,32	4,34
1701 99 90 ⁽²⁾	33,32	4,34
1702 90 99 ⁽³⁾	0,33	0,33

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1782/95 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1995

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1995 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2698/93 der
Kommission⁽¹⁾ zur Festlegung der den Schweinefleisch-
sektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der
Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit
Polen, der früheren Tschechischen und Slowakischen
Föderativen Republik und Ungarn geschlossenen
Abkommen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 1594/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 1995
gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als
die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb voll-
ständig stattgegeben werden.

Es sollte die Überschussmenge bestimmt werden, die der
für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzu-
fügen ist.

Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß
Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,

die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen
Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 2698/93 für den Zeitraum vom
1. Juli bis 30. September 1995 gestellt wurden, wird
entsprechend dem Anhang I stattgegeben.
- (2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom
1. Oktober bis 31. Dezember 1995 dürfen Anträge auf
Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EWG)
Nr. 2698/93 für insgesamt die Mengen gestellt werden,
die im Anhang II ausgewiesen sind.
- (3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet
werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft
gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 80.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 95.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1995
1	100,0
2	100,0
3	100,0
4	100,0
5	100,0
6	100,0
7	100,0
8	100,0
9	100,0
10	100,0
11	100,0
12	100,0
13	100,0

ANHANG II

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1995 insgesamt verfügbare Menge
1	2 024,4
2	123,1
3	726,4
4	12 178,0
5	1 485,0
6	932,0
7	4 725,0
8	700,0
9	4 900,0
10	2 135,0
11	300,0
12	1 065,0
13	105,0

VERORDNUNG (EG) Nr. 1783/95 DER KOMMISSION
vom 24. Juli 1995
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1740/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem
Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 24. Juli 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>		
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 35	052	47,7		508	86,9
	060	80,2		512	58,4
	066	41,7		524	45,8
	068	32,4		528	72,3
	204	50,9		800	101,3
	212	117,9		804	80,6
	624	75,0		999	73,4
	999	63,7		0808 20 51	052
0707 00 25	052	50,1		388	76,4
	053	166,9		512	51,7
	060	39,2		528	63,7
	066	53,8		800	55,7
	068	60,4		804	64,8
	204	49,1		999	66,2
	624	207,3	0809 10 40	052	64,6
	999	89,5		064	78,8
0709 90 77	052	55,6		999	71,7
	204	77,5	0809 20 51, 0809 20 59	052	148,8
	624	196,3		061	170,0
	999	109,8		064	254,1
0805 30 30	388	63,4		068	262,6
	512	72,6		400	170,2
	524	58,4		624	239,5
	528	56,3		676	166,2
	600	54,7		999	201,6
	624	78,0	0809 30 31, 0809 30 39	052	59,2
	999	63,9		220	121,8
				624	106,8
0808 10 71, 0808 10 73, 0808 10 79	039	79,4		999	95,9
	388	65,9	0809 40 30	624	245,1
	400	70,3		999	245,1

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1784/95 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1995

zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1995/96 für Baumwolle zu gewährenden Beihilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 des Rates⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften betreffend die Beihilferegulierung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird für nicht entkörnte Baumwolle der Gemeinschaftserzeugung eine Beihilfe gewährt, wenn der Zielpreis über dem entsprechenden Weltmarktpreis liegt.

Diese Beihilfe entspricht dem Unterschied zwischen den genannten zwei Preisen.

Der Zielpreis für nicht entkörnte Baumwolle ist für das Wirtschaftsjahr 1995/96 durch Absatz 8 des genannten Protokolls Nr. 4 festgelegt.

Nach Artikel 7 Absatz 1 dritter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3. Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegulierung für Baumwolle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/93⁽⁴⁾, kann ein das Wirtschaftsjahr 1995/96 betreffender Beihilfeantrag ab 1. Juni 1995 gestellt werden. Es sollte deshalb die in dem genannten Wirtschaftsjahr geltende Beihilfe festgesetzt werden.

Nach Artikel 2 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur Anpassung der durch das Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegulierung für Baumwolle⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95, wird die Beihilfe im Wirtschaftsjahr

1995/96 unter Berücksichtigung der geschätzten Überschreitung der garantierten Höchstmenge und der in demselben Artikel genannten einzelstaatlichen Garantiemengen gekürzt, wobei den infolge dieser Kürzung zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln Rechnung zu tragen ist. Bei der vorläufigen Berechnung der betreffenden Beihilfe wird deshalb für Griechenland eine Kürzung um insgesamt 18,284 ECU/100 kg und für Spanien keine Kürzung berücksichtigt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 sieht für das Wirtschaftsjahr 1995/96 eine Änderung der Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle vor. Bis die Kommission die für diese Preisbestimmung erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen hat, sollte die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1554/95, genannte Berechnungsmethode nach den Regeln der Verordnung (EG) Nr. 1234/95 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1583/95⁽⁸⁾, angewandt werden. Sobald die betreffenden Durchführungsbestimmungen erlassen sind, muß die Beihilfe durch den Betrag ersetzt werden, der sich aus Anwendung der neuen Bestimmungen ergibt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für nicht entkörnte Baumwolle beläuft sich die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 festgesetzte im Wirtschaftsjahr 1995/96 zu gewährende Beihilfe auf

— 75,064 ECU/100 kg in Spanien,

— 56,780 ECU/100 kg in Griechenland.

(2) Um den Auswirkungen der Stabilisierungsmaßnahmen und der geänderten Beihilferegulierung Rechnung zu tragen, wird die Beihilfe jedoch mit Wirkung zum 25. Juli 1995 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 45.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 48.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 123 vom 4. 5. 1989, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 28. 7. 1993, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 121 vom 1. 6. 1995, S. 21.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 79.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1785/95 DER KOMMISSION
vom 24. Juli 1995
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1664/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1502/95 der
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide
geltenden Zölle im Wirtschaftsjahr 1995/96⁽³⁾, insbeson-
dere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verord-
nung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen
Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2
desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei
ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um
55 % und vermindert um den auf die betreffende Liefe-
rung anwendbaren cif-Einfuhrpreis.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung
wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für
das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Welt-
marktpreise berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 wurden die Durch-
führungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verord-
nung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Wirt-

schaftsjahr 1995/96 im Sektor Getreide geltenden Zölle
betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft
tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden
Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der
Verordnung (EG) Nr. 1502/95 genannten Bezugsbörse
vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen,
sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugs-
zeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt
werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 hat
die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorlie-
genden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle
werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im
Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestand-
teile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 158 vom 8. 7. 1995, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 13.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres und der Ostsee auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg zu erhebender Zoll (ECU/t) ⁽¹⁾	Bei der Einfuhr aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (ECU/t) ⁽¹⁾
1001 10 00	Hartweizen ⁽²⁾	10,00	0
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	11,96	1,96
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ^(*)	11,96	1,96
	mittlerer Qualität	35,81	25,81
	niederer Qualität	50,78	40,78
1002 00 00	Roggen	86,80	76,80
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	86,80	76,80
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ^(*)	86,80	76,80
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	119,61	109,61
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ^(*)	119,61	109,61
1007 90 00	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	117,29	107,29

⁽¹⁾ Bei Einfuhr im Monat nach dem Festsetzungsmonat wird dieser Zoll berichtigt gemäß Artikel 2 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1502/95.

⁽²⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽³⁾ Für Ware, die über den Atlantik nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

^(*) Der Zoll kann pauschal um 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile (Zeitraum vom 19. 7. bis 2. 8. 1995):

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Mid America	Mid America
Erzeugnis (. . % Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	135,07	132,34	126,94	83,45	175,78 (!)	86,54 (!)
Golf-Prämie (ECU/t)	—	14,53	8,22	10,05	—	—
Prämie/große Seen (ECU/t)	25,89	—	—	—	—	—

(!) Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten : Golf von Mexiko-Rotterdam : 12,05 ECU/t. Große Seen/St. Laurent-Rotterdam : 21,82 ECU/t.

3. Zuschüsse (Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 : 3,25 ECU/t).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1786/95 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1995

zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/95⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko und Israel.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wird für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland wieder der Präferenzzoll eingeführt, wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses ohne Abzug des vollen Zollsatzes bei mindestens 70 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft vorliegen, für die nachstehende Dauer, vom Zeitpunkt der tatsächlichen Anwendung der Maßnahme der Präferenzzollaussetzung an gerechnet, mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen :

- an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Verordnung,
- an drei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2578/94 der Kommission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemein-

schaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/93⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁹⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95⁽¹¹⁾, erlassen.

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte Präferenzzoll wurde für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel durch die Verordnung (EG) Nr. 1254/95 der Kommission⁽¹²⁾ ausgesetzt.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Wiedereinführung des Präferenzzolls für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der mit der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen (KN-Codes ex 0603 10 11 und ex 0603 10 51) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 273 vom 25. 10. 1994, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 96.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 122 vom 2. 6. 1995, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1787/95 DES RATES

vom 24. Juli 1995

**zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum,
Taffia und Arrak mit Ursprung in den AKP-Staaten (2. Halbjahr 1995)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vierte AKP-EWG-Abkommen ⁽¹⁾ ist am 1. September 1991 in Kraft getreten.

Das Protokoll Nr. 6 zu diesem Abkommen sieht vor, daß die Waren der KN-Codes 2208 40 10, 2208 40 90, 2208 90 11 und 2208 90 19 mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Marktorganisation für Alkohol zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen werden, und zwar unter Bedingungen, die eine Entwicklung der traditionellen Handelsströme zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft gestatten. Die Gemeinschaft setzt bis zum 31. Dezember 1995 jährlich die Mengen fest, die zollfrei eingeführt werden können.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1989/94 ⁽²⁾ hat der Rat für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 ein Gemeinschaftszollkontingent (laufende Nummer 09.1605) für Rum, Taffia und Arrak für eine Menge von 244 827 hl reinen Alkohols eröffnet.

Nach Artikel 2 Buchstabe a) des genannten Protokolls entspricht die Menge des Zollkontingents für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 31. Dezember 1995 der

Hälfte der um 10 000 hl reinen Alkohols aufgeteilten Menge des Vorjahres.

Das genannte Protokoll bestimmt in Artikel 2 Buchstabe c), daß, falls die Anwendung jener Bestimmung die Entwicklung der traditionellen Handelsströme zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft behindern sollte, diese die geeigneten Maßnahmen zur Behebung dieser Situation ergreift; nach Artikel 2 Buchstabe d) verpflichtet sich die Gemeinschaft, sofern der Verbrauch von Rum in der Gemeinschaft erheblich zunehmen sollte, den jährlichen Prozentsatz der Erhöhung erneut zu prüfen.

Aufgrund der derzeit verfügbaren Wirtschaftsdaten kann der Schluß gezogen werden, daß der traditionelle Handel mit Rum zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft stark zugenommen hat.

Aufgrund des Bedarfs der drei neuen Mitgliedstaaten ist das Kontingent darüber hinaus gemäß Artikel 2 Buchstabe d) des genannten Protokolls anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 1. Juli 1995 bis zum 31. Dezember 1995 sind die nachstehenden Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingents- menge (in hl reinen Alkohols)	Kontingents- zollsatz
09.1605	2208 40 10 2208 40 90 2208 90 11 2208 90 19	Rum, Taffia und Arrak	207 414	frei

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 229 vom 17. 8. 1991, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 200 vom 3. 8. 1994, S. 2.

Artikel 2

Das Zollkontingent gemäß Artikel 1 wird von der Kommission verwaltet, die alle zur wirksamen Verwaltung erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

Artikel 3

Legt ein Einführer in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine unter Artikel 1 fallende Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge aus dem Kontingent vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann die Anmeldungen angenommen wurden, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats die Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie so bald wie möglich auf das Kontingent zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag der Kontingentsmenge, so erfolgt die Zutei-

lung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Einführern der betreffenden Waren den gleichen kontinuierlichen Zugang zu dem Kontingent, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 3705/90 des Rates vom 18. Dezember 1990 über die im Vierten AKP-EWG-Abkommen vorgesehenen Schutzmaßnahmen⁽¹⁾ findet auf die in der vorliegenden Verordnung genannten Waren Anwendung.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. SOLBES MIRA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 358 vom 21. 12. 1990, S. 4.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1995

zu den in Finnland im Sektor Saatgut zu gewährenden Beihilfen

(Nur der finnische Text ist verbindlich)

(95/282/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates
vom 26. Oktober 1971 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie
durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾ insbesondere
auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß den genannten Rechtsvorschriften ist Finnland
wegen der dort herrschenden klimatischen Bedingungen
ermächtigt, vorbehaltlich Genehmigung durch die
Kommission Beihilfen für bestimmte Mengen von im
Inland erzeugtem Saatgut zu gewähren.

Finnland hat der Kommission am 24. März 1995 den
Entwurf für eine Entscheidung betreffend die Gewährung
einer einzelstaatlichen Beihilfe für die Erzeugung von
bestimmtem Futterpflanzensaatgut mitgeteilt. Dieser
Entwurf wurde geändert aufgrund des Schreibens vom 18.
Mai 1995, mit dem Finnland der Kommission den
Beschluss des Finnischen Staatsrates vom 7. April 1995
übermittelt hat.

Der genannte Beschluss sieht für 1995 die Gewährung
einer Hektarbeihilfe für bestimmte Anbauflächen vor, die

mit Klee, Lieschgras, Weidelgras, Knautgras und engli-
schem Raygras bestellt werden. Diese Beihilfe ist je
Futterpflanze unterschiedlich und beläuft sich auf
höchstens 1 350 bis 2 700 FMK. Sie wird gewährt für
zertifiziertes Saatgut sowie handelsübliches Saatgut von
Sorten, die im staatlichen Sortenkatalog Finnlands einge-
tragen sind.

Die Sorten der genannten Arten werden den Bedin-
gungen nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 2358/71 nur teilweise gerecht, d. h. allein das in Finn-
land selbst erzeugte Saatgut, nicht aber die in den angren-
zenden Gebieten gewonnenen kleinen Mengen.

Die finnischen Vorschriften betreffen bei den meisten der
genannten Arten lediglich die Flächen, die zur Deckung
des Inlandsbedarfs benötigt werden. Sie entsprechen
außerdem dem Durchschnitt der finnischen Erzeugung in
den Jahren 1989 bis 1993. Lediglich bei Klee und engli-
schem Raygras sind die betreffenden Anbauflächen
beträchtlich größer. Es empfiehlt sich deshalb, die
Genehmigung im Fall der genannten zwei Arten nur für
eine Hektarzahl zu erteilen, die auch Erzeugungsschwan-
kungen und einer möglichen Störung des Gemeinschafts-
marktes Rechnung trägt.

Da die betreffenden Beihilfen unter besonderer Berück-
sichtigung der genannten Vorbehalte den Bedingungen
nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
2358/71 genügen und den im Sektor Saatgut geltenden
gemeinschaftlichen Zielsetzungen entsprechen, sollten sie
genehmigt werden. Diese Genehmigung sollte sich auch
auf die für handelsübliches Saatgut vorgesehene Beihilfe
beziehen, da Finnland nach Artikel 151 der Beitrittsakte
in Abweichung von der Richtlinie 66/401/EWG des Rates

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

vom 14. Juni 1966 über das Inverkehrbringen von Futterpflanzensaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/19/EWG der Kommission⁽²⁾, ermächtigt ist, bis 31. Dezember 1996 dieses Saatgut zu vertreiben.

Es ist vorzusehen, daß die Kommission über die Maßnahmen, die Finnland erläßt, um den mit dieser Entscheidung auferlegten Beschränkungen nachzukommen, sowie über die praktischen Ergebnisse dieser Maßnahmen unterrichtet wird. Zweck dieser Bestimmung ist die Fertigung des mit Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 vorgesehenen Berichts —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Finnland wird ermächtigt, gemäß dieser Entscheidung die staatlichen Beihilfen zu gewähren, die mit dem Beschluß Nr. 531 des Finnischen Staatsrates vom 7. April 1995 zur Förderung der Erzeugung von Futterpflanzensaatgut im Jahre 1995 eingeführt wurden.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Beihilfen werden genehmigt :

a) für höchstens die nachstehende Hektarzahl :

Klee	320 ha,
Lieschgras	5 000 ha,
Weidelgras	1 200 ha,
Knautgras	30 ha,
englisches Raygras	60 ha ;

b) wenn sie Sorten der Arten betreffen, die unter a) genannt, im staatlichen Sortenkatalog Finnlands eingetragen und in Finnland, nicht aber in den angrenzenden Gebieten erzeugt sind.

Artikel 3

Finnland teilt der Kommission bis zum 30. November 1995 die Maßnahmen mit, die getroffen werden, um den in Artikel 2 vorgesehenen Beschränkungen nachzukommen.

Artikel 4

Die finnischen Behörden übermitteln der Kommission bis zum 30. April 1996 einen Bericht über die Anwendung dieser Entscheidung. In diesem Bericht berücksichtigen sie insbesondere die tatsächlich gewährten Beihilfen, die Anbauflächen, Erzeugung- und Handelsmengen für jede Art und Sorte, für die eine Beihilfe gewährt wird.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Republik Finnland gerichtet.

Brüssel, den 17. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 104 vom 22. 4. 1992, S. 61.